Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für Konsumentenschutz
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Josianne Walpen 031 370 24 23 j.walpen@konsumentenschutz
Adresse / Indirizzo	Monbijoustr. 61 Postfach 3000 Bern 23

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Da sich die Stiftung für Konsumentenschutz SKS und ihre Partnerorganisationen der Allianz, die FRC und die ACSI, im Laufe des langjährigen Gesetzgebungsprozesses vorwiegend zu den Fragestellungen bezüglich der Herkunftsangabe Schweiz für Lebensmittel geäussert hat, beschränken wir uns darauf, nur zu der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangebe Schweiz für Lebensmittel (HASLV) Stellung zu nehmen. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort der SKS entspricht weitgehend der Meinung der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen FRC, ACSI und SKS.

Grundsätzlich begrüsst die Allianz die Ausgestaltung der HASL-Verordnung. Sie führt die Vorgaben des Markenschutzgesetzes zu den Lebensmitteln so aus, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei fachgerechter Umsetzung der Anbieter eine verlässliche Swissness-Kennzeichnung erwarten können.

Folgende Punkte sind jedoch störend, bzw. setzen den Erfolg der Swissness-Gesetzgebung aufs Spiel:

- Quellwasser darf nicht zur Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe beigezogen werden, weil dies zu einer Verfälschung und einer sprichwörtlichen Verwässerung der Berechnungsgrundlagen führt.
- Massgeblich zur Qualität eines Schweizer Produktes tragen nicht nur die Rohstoffe bei, sondern auch die Standards, welche bei der Herstellung gelten. In der Verordnung ist deshalb auszuschliessen, dass Produkte, welche nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip gemäss den Vorgaben eines anderen europäischen Landes hergestellt wurden, als Schweizer Produkt verkauft werden dürfen.
- Die Fristen sind – insbesondere für die Lebensmittel – viel zu grosszügig angesetzt. Lageraufbrauchfristen von zwei Jahren machen bei Lebensmitteln keinen Sinn. Die HASLV muss auf Anfang 2017 vollständig in Kraft gesetzt werden.
- Weder im Gesetz noch in der Verordnung wird präzisiert, wer für den Vollzug und die Kontrolle zuständig ist. Auch allfällige Massnahmen bei Verstössen werden nicht definiert. Ohne diese beiden Instrumente verpufft jedoch die Wirkung des Gesetzes, Konsumentinnen und Konsumenten können sich weiterhin nicht darauf verlassen, dass ein Schweizer Lebensmittel tatsächlich ein Schweizer Lebensmittel ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muster

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52f, Abs. 1	Formulierung ändern: „…“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil… .
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3		Wie bereits bei der Schaffung der Herkunftsmarke „Suisse Garantie“ stellen wir hier zu Diskussion, ob Konsumentinnen und Konsumenten Produkte aus diesen Gebieten als Schweizer Produkte verstehen. Mit der expliziten Auszeichnung als Schweizer Produkt verbinden die wenigsten Konsumentinnen und Konsumenten eine Produktion in Liechtenstein oder in Frankreich. Die Aufnahme dieser Gebiete in die Verordnung muss deshalb gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten offengelegt und kommuniziert werden. Eine zusätzliche Erweiterung dieser Gebiete, wie sie offenbar verlangt wird, steht für die Allianz nicht zur Diskussion.
Art. 4 Abs. 1		Um die Umsetzung der ohnehin komplexen Vorlage zu erleichtern, sind wir grundsätzlich einverstanden, dass die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe aufgrund der Rezeptur erfolgt. Wir befürchten jedoch, dass bei Rezepturen, bei denen auch Halbfabrikate zur Anwendung kommen, diese Regelung Schlupflöcher bietet, um den erforderlichen Mindestanteil unrechtmässig zu erreichen. ► Die Allianz fordert hier eine Präzisierung, wie mit solchen Halbfabrikaten umgegangen wird.
Art. 4 Abs. 2b		Die Liste muss in regelmässigen Abständen überprüft werden, ob sie noch den realen Marktgegebenheiten entspricht oder angepasst werden muss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2c		Siehe Anmerkungen zu Art. 8
Art. 4 Abs. 4	Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser ~~oder Quellwasser~~ ist	Es ist konsequent und folgerichtig, dass Wasser aus der Berechnung ausgeschlossen wird. Der Einbezug von Wasser würde die Berechnungen massiv verfälschen und so zur Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Wir sind deshalb mit dem Verordnungsvorschlag nicht einverstanden, dass Quellwasser mit in die Berechnungen einfliessen darf. Quellwasser ist in der Schweiz kein besonderer Bestandteil, da immerhin 40 Prozent des Schweizer Trinkwassers Quellwasser sind. Es wäre für die Hersteller also ein leichtes, ihre Rezepturen auf Quellwasser umzustellen und so Produkte dank dem Beifügen von Quellwasser zu Schweizer Produkten werden zu lassen.
Art. 4 Abs. 6		Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass Milch und Milchprodukte zu 100% aus der Schweiz stammen müssen. Unserer Ansicht nach führt dies konsequenterweise dazu, dass ein Produkt 100% Schweizer Milch als Bestandteil enthalten muss und für allfällige weitere Zutaten die 80%-Regel zur Anwendung kommt. Dadurch wird die Anforderung an den Mindestanteil Schweizer Rohstoffe bei Produkten mit Milch als Bestandteil erhöht.
Art. 6		Wir begrüssen die besonderen Bestimmungen ausdrücklich, da sie der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten entgegenwirken.
Art. 7 Abs. 2		Die Fristen, während denen Naturprodukte temporär in die Liste der nicht-verfügbaren Naturprodukte aufgenommen werden, müssen angemessen angesetzt werden. Bei längeren Fristen gilt es zu überprüfen, ob das Naturprodukt tatsächlich nicht in genügender Menge vorhanden ist.
Art. 8 Abs. 1		Es ist zentral, dass einzig technische Anforderungen und nicht etwa finanzielle Gründe ausschlaggebend sind, damit Naturprodukte von der Berechnung ausgenommen werden. Die Liste der Produkte, welche aus technischen Gründen von der Berechnung ausgeschlossen werden, muss regelmässig und in angemessenen Abständen überprüft werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2		Hier ist zu wenig spezifiziert, welche vom Begehren betroffenen Organisationen konsultiert werden müssen. Es darf nicht der Branche überlassen werden, welche Organisationen sie zur Stellungnahme einlädt. Zudem soll der Entscheid, ob eine Ausnahmeregelung notwendig ist, nicht nur branchenintern gefällt werden. ► Die Allianz verlangt eine Präzisierung in dem Sinne, dass die betroffenen Organisationen näher umschrieben und insbesondere die Konsumentenschutz-Organisationen auch aufgeführt und für den Einbezug vom Bund angemessen entschädigt werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben ein zentrales Interesse an einer verlässlichen Swissness-Kennzeichnung.
Art. 11	~~Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden~~	Die vorgesehenen Fristen, bis zu denen die Swissness-Gesetzgebung in Kraft treten soll, sind viel zu grosszügig angelegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb den Lebensmittelproduzenten nach Inkraftsetzung im Jahr 2015 nochmals eine Frist bis anfangs 2017 gesetzt werden soll, bis sie sich an die Gesetzgebung halten sollen. Dies umso mehr, da nochmals eine zusätzliche Lageraufbrauchfrist von zwei Jahren bis Ende 2018 eingeräumt wird. Somit würde es nochmals vier Jahre dauern, bis sich die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Swissness-Regelungen verlassen können. Erfahrungsgemäss dauert es nochmals etliche Jahre, bis die neuen Regelungen bei den Anbietern und im Markt angekommen sind. Damit wird viel wertvolle Zeit vergeudet. Sollte diese Regelung bei den Industrieprodukten Sinn machen, sprechen wir uns für eine Sonderreglung für Lebensmittel aus. Erfahrungsgemäss werden nur wenige Lebensmittel auf Jahre zum Voraus produziert, so dass die Lageraufbrauchfrist bei Lebensmitteln keinen Sinn macht. ► Die SKS und die Allianz verlangt, dass die HASLV auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt – evtl. mit einem halben Jahr Aufbrauchfrist – auch gilt.
Art. ?		**Offener Punkt: Kontrolle** In der Verordnung wird nicht festgehalten, welches Organ die Kontrolle der HASLV wahrnehmen soll und welche Sanktionsmassnahmen ergriffen werden können. Dies stellt unserer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ansicht nach eine grosse Schwachstelle dar. Da die kantonalen Kontrollbehörden den Kantonen und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) unterstellt sind, kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass die Kantonalen Laboratorien die Kontrolle einer Gesetzgebung aus dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Landwirtschaft freiwillig und kontinuierlich übernehmen. Umso mehr, da die Kantonschemiker auch im Bereich der Lebensmittelkontrolle mehr Aufgaben übernehmen müssen und die Kontrolle der Swissness-Gesetzgebung eine komplexe und anforderungsreiche Materie ist. In der Verordnung AOC/IGP, die ebenfalls in die Gesetzgebung des BLW fällt, werden die Kantonschemiker explizit als Vollzugsbehörde genannt. Eine Benennung der Kontrollbehörde scheint uns auch in der HASLV-Verordnung unabdingbar, allerdings muss diese Behörde auch mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. ► Die Frage der Kontrolle und allfälliger Massnahmen muss in der Verordnung zwingend geregelt werden. Eine fehlende Kontrolle stellt das ganze Regelwerk zur Swissness in Frage.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		